



Satzung der Deutsch-Italienischen Gesellschaft Passau

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Deutsch-Italienische Gesellschaft Passau“ (Associazione registrata Italo-Tedesca Passau) mit dem Zusatz e. V. nach seiner Eintragung.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Passau und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Vertiefung der Beziehungen zu Italien, insbesondere im kulturellen und menschlichen Bereich. Diesem Zweck dienen besonders folgende Maßnahmen:

- Begründung, Pflege und Ausbau der gegenseitigen Kontakte zwischen Bürgern der Stadt Passau und der Region mit Bürgern Italiens,
- Unterstützung und Pflege von Beziehungen zwischen Körperschaften, Institutionen und Vereinen beider Länder,
- Beratung und Unterstützung bei gegenseitigen Besuchen,
- Förderung und Pflege der Landeskennntnis durch Veranstaltungen aus Kultur und Wissenschaft, insbesondere auch durch Vorträge aus allen interessierenden Bereichen,
- Förderung einer Öffentlichkeitsarbeit, die der Vertiefung der gegenseitigen Beziehungen dient.

(2) Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

(3) Es sind nur Ausgaben zulässig, die den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins dienen. Sie müssen in angemessenem Verhältnis zur Gegenleistung stehen.

(4) Die Mitglieder haben beim Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden. Sie treten durch schriftliche Beitrittserklärung bei. Über die Aufnahme entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

(2) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit den Zielen des Vereins verbunden wissen und ihn finanziell und ideell unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und übernehmen keine Ämter. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Antrag von 10 % der ordentlichen Mitglieder über die Verleihung. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, übernehmen keine Ämter und sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

(1) Austrittserklärung in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Monatsfrist zum Jahresende.

(2) Streichung aus der Mitgliederliste durch den Kassenwart wegen Nichtzahlung des fälligen Beitrags. Voraussetzung für die Streichung ist, dass der Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des 1. Quartals eines jeden neuen Geschäftsjahres nicht gezahlt wurde.

(3) Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere wenn das Verhalten des Mitgliedes mit den Zielen des Vereins nicht in Einklang zu bringen ist. Der Vorstand entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes vorläufig über den Ausschluss; die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig darüber.

(4) Tod; bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Beiträge

§ 6 Geschäfts- und Beitragsjahr

- (1) Das Geschäfts- und Beitragsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.
- (2) Für die alten Mitglieder ist die Zahlung des Jahresbeitrages bis zum 31. Januar des laufenden Jahres fällig.
- (3) Für neue Mitglieder gilt eine Einteilung des Jahres in Halbjahre. Der Mitgliedsbeitrag bemisst sich entsprechend. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Eintritt in voller Höhe. Der Beitrag ist sofort fällig.

§ 7 Höhe des Jahresbeitrags

- (1) Einzelmitglieder: € 20,--
- (2) Ehe- und Lebenspartner: € 30,--
- (3) Änderungen der Höhe des Jahresbeitrages sind von der Mitgliederversammlung durch Beschluss vorzunehmen.

Organe des Vereins

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem /der Vorsitzenden
 - dem / der ersten, zweiten und dritten Stellvertreter/ in
 - dem / der Kassenwart/ in und dessen Stellvertreter/ in
 - dem / der Schriftführer/ in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der erste Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Zur Wirksamkeit von Rechtsgeschäften und Erklärungen, die den Verein im Einzelfall vermögensrechtlich zur Leistung von mehr als € 2500,-- verpflichten ist ein Beschluss des gesamten (erweiterten) Vorstands erforderlich.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu zählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Die Vorstandsmitglieder werden durch Zuruf gewählt. Es sei denn, dass sich für ein Amt mehrere Kandidaten bewerben. Die Mitgliederversammlung kann bei einer Wahl mehrheitlich den jeweils anderen Wahlmodus beschließen. Wird im ersten Wahlgang Stimmengleichheit erreicht, findet unter den Bewerbern eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Wahlberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

(3) Wiederwahlen sind möglich.

(4) Erfolgt die Neuwahl nicht rechtzeitig, so bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Eine Verzögerung der turnusgemäßen Neuwahl darf nur aus wichtigem Grund erfolgen.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit von dem verbleibenden Vorstand ein Nachfolger gewählt, welcher von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt wird.

§ 10 Beiräte

(1) Der Vorstand schlägt maximal vier Beiräte zur Unterstützung der Vorstandschaft vor, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden müssen.

(2) Im Fall der Nichtbestätigung sind Ersatzvorschläge zulässig.

§ 11 Kassenprüfer

(1) Zwei Kassenprüfer werden in einem Wahlgang zusammen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmenanteilen (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei weiterer Stimmengleichheit entscheidet das Los. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer haben die laufenden Rechnungen zu prüfen und mit einem schriftlichen Prüfungsvermerk zu versehen. Die Mitglieder des Präsidiums sind ihnen zur Auskunft verpflichtet. Eine Kassenprüfung findet mindestens einmal pro Jahr statt.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist zuständig für die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, sowie für die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich; im Einzelfall kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein Aufwändungsersatz gewährt werden.

(2) Der Vorstand kann dem Vorsitzenden Aufgaben zur selbstständigen Erledigung allgemein oder im Einzelfall übertragen.

(3) Der Vorsitzende beruft die Vorstandschaft von sich aus mindestens einmal pro Halbjahr oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ein. Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mindestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich geladen wurde. Ebenfalls gültig sind Beschlüsse, die ohne ordnungsgemäße Ladung von mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder gefasst werden.

(4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu zählen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden

(5) Der / die Kassenwart / in führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und über das Vereinsvermögen Buch. Sein / Ihr Stellvertreter unterstützt ihn / sie fachlich, beratend und vertritt ihn / sie bei Verhinderung.

(6) Der / die Schriftführer / in hat über die Beschlüsse des Vorstandes eine Niederschrift anzufertigen, aufzubewahren, in der Mitgliederversammlung auf Verlangen vorzutragen und seinem Nachfolger weiterzugeben.

Mitgliederversammlung

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden einberufen. Sie findet mindestens einmal innerhalb eines Zeitraums von 1 Jahr statt, und zwar innerhalb des 1. Quartals.

(2) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

(3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der

Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

§ 14 Anträge an die Mitgliederversammlung

Jedes ordentliche Mitglied ist antragsberechtigt.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung der Jahresrechnung
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl von zwei Kassenprüfern
5. Wahl von Beiräten
6. Satzungsänderungen
7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
8. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
9. Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
10. Beschlussfassung über eine Namensänderung
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen worden ist.

(2) Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Vereinsmitglied ab 16 Jahre hat eine Stimme.

(3) Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Satzung mit einfacher Mehrheit getroffen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu zählen.

§ 17 Niederschriften

Über alle Mitgliederversammlungen bzw. Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen. Sämtliche von Schriftführer zu erstellenden Protokolle sind spätestens nach zwei Wochen dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zur Unterzeichnung vorzulegen.

Sonstiges

§ 18 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die vorgeschlagene Änderung ist als Tagesordnungspunkt bekanntzugeben und mit der Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu versenden.

§ 19 Vereinsauflösung

(1) Zur Auflösung des Vereins ist in der Mitgliederversammlung die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an

Das Rote Kreuz

das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Für die Liquidation des Vereinsvermögens sind die §§ 47 ff. BGB zu beachten.

§ 20 Personenbezeichnung

Alle Personenbezeichnungen in der männlichen Form gelten entsprechend in der weiblichen Form.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft

Passau, 31.01.2019